



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Der Friedensvertrag von Versailles**

**USA**

**Berlin, 1925**

Anlage II. Die Kommission (§§ 1-23)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

7. Die Zuwendungen der Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte an die Familien der Mobilisierten und aller im Heer Gedienten und an die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen.  
Die Höhe der Summen, die den genannten Regierungen für jedes Kriegsjahr geschuldet werden, wird für jede dieser Regierungen auf der Grundlage des Durchschnittstarifs berechnet, der in Frankreich während des bezeichneten Jahres für Zahlungen dieser Art in Geltung war.
8. Schäden, die Zivilpersonen infolge der ihnen von Deutschland oder seinen Verbündeten auferlegten Verpflichtung erwachsen sind, ohne angemessene Vergütung zu arbeiten.
9. Schäden an allem Eigentum, gleichviel wo es belegen ist, das einer der alliierten und assoziierten Mächte oder ihren Angehörigen gehört (mit Ausnahme der Anlagen oder Materialien von Heer und Marine) und das durch die Handlungen Deutschlands oder seiner Verbündeten zu Lande, auf der See oder in der Luft fortgenommen, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist, oder Schäden, die als unmittelbare Folgen der Feindseligkeiten oder irgendwelcher Kriegshandlungen verursacht worden sind.
10. Schäden, die in Form von Gelderhebungen, Strafen oder ähnlichen Beitreibungen von Deutschland oder seinen Verbündeten zum Nachteil der Zivilbevölkerung verursacht worden sind.

#### Anlage II\*).

##### § 1.

Die im Artikel 232 vorgesehene Kommission erhält die Bezeichnung „Wiedergutmachungskommission“; sie wird in den folgenden Paragraphen als „die Kommission“ bezeichnet.

##### § 2.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien und der Serbo-kroatisch-slowenische Staat ernennen die Delegierten dieser Kommission. Jede dieser Mächte ernannt einen Delegierten. Sie ernannt außerdem einen Stellvertreter, der den Delegierten vertritt, falls dieser erkrankt oder aus zwingenden Gründen fernbleibt, der aber in allen übrigen Fällen nur die Be-

\*) Anmerkung: In der durch das Londoner Schlussprotokoll vom 30. August 1924 revidierten Fassung. Die Zusätze und Veränderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

fugnis hat, den Beratungen beizuwohnen, ohne an ihnen teilzunehmen. In keinem Falle dürfen die Delegierten von mehr als fünf der oben bezeichneten Mächte an den Beratungen der Kommission teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Die Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und Italien haben dieses Recht stets. Der Delegierte von Belgien ist hierzu in allen anderen als den unten erwähnten Fällen befugt. Der Delegierte von Japan ist hierzu in den Fällen berechtigt, in denen es sich um die Prüfung von Fragen auf dem Gebiete der Seeschäden oder von Fragen gemäß Artikel 260 des Teils IX (Finanzielle Bestimmungen) handelt, welche die Interessen Japans berühren. Der Delegierte des Serbo-kroatisch-flowenischen Staates ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, wenn Fragen zur Erörterung stehen, die Österreich, Ungarn oder Bulgarien betreffen.

Jeder im Ausschuss vertretenen Regierung steht es frei, aus ihm auszuscheiden. Dem Ausschuss hat sie zwölf Monate vorher eine entsprechende Ankündigung zugehen zu lassen; diese ursprüngliche Ankündigung muß im Laufe des sechsten Monats nach ihrer Zustellung bestätigt werden.

#### § 2a.

Wenn die Kommission über eine Frage bezüglich des Berichts zu befinden hat, der der Kommission am 9. April 1924 von dem von ihr am 30. November 1923 ernannten Ersten Sachverständigenausschuss vorgelegt worden ist, wird ein in der nachstehend bezeichneten Weise ernannter Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika in der gleichen Weise an den Beratungen teilnehmen und abstimmen, als wenn er auf Grund des Paragraphen 2 dieser Anlage ernannt worden wäre.

Dieser amerikanische Bürger wird innerhalb von dreißig Tagen nach Annahme der gegenwärtigen Ergänzung durch einstimmigen Beschluß der Kommission ernannt werden.

Falls die Kommission nicht zu einer einstimmigen Entscheidung kommt, wird die Ernennung dem amtierenden Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag anvertraut werden.

Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre und kann erneuert werden. Im Falle einer Vakanz erfolgt die Ernennung des Nachfolgers in der gleichen Weise.

Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika einen Bevollmächtigten zu ihrer amtlichen Vertretung in der Kommission ernennen, hört die Vollmacht des nach den vorstehenden Bestimmungen ernannten amerikanischen Bürgers auf, auch wird auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen keine neue Ernennung vorgenommen, solange die Vereinigten Staaten amtlich vertreten sind.

§ 3.

Jede andere alliierte oder assoziierte Macht, deren Interesse in Frage kommen kann, hat das Recht, einen Delegierten zu ernennen, der zugegen sein und als Beisitzer tätig sein kann, sobald die Forderungen und Interessen der betreffenden Macht geprüft oder erörtert werden; dieser Delegierte hat kein Stimmrecht.

§ 4.

Im Falle des Todes, der Amtsniederlegung oder Abberufung eines Delegierten, eines Stellvertreters oder eines Beisitzers muß ihm sobald wie möglich ein Nachfolger bestellt werden.

§ 5.

Die Kommission hat ihre ständige Hauptgeschäftsstelle in Paris und hält dort ihre erste Sitzung möglichst bald nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ab. Später wird sie an den Orten und zu den Zeiten zusammentreten, die sie für zweckmäßig hält und die sich zur schnellsten Erfüllung ihrer Obliegenheiten als erforderlich erweisen.

§ 6.

Schon in der ersten Sitzung wählt die Kommission aus den oben-erwähnten Delegierten einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die ein Jahr lang im Amte bleiben und wiedergewählt werden können. Wird die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten im Laufe eines Amtsjahres frei, so schreitet die Kommission unverzüglich zu einer Neuwahl für den Rest des Amtsjahres.

§ 7.

Die Kommission ist ermächtigt, alle Beamten, Agenten und Angestellten zu ernennen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sein können. Sie kann deren Gehalt festsetzen, Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht notwendig der Kommission angehören müssen, und alle Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind, auch ihre Machtbefugnisse und Vollmachten auf ihre Beamten, Agenten und Ausschüsse übertragen.

§ 8.

Alle Beratungen der Kommission sind geheim, sofern nicht die Kommission aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen etwas anderes anordnet.

§ 9.

Die Kommission muß auf Verlangen der deutschen Regierung in bestimmten Zeitabschnitten, die sie von Zeit zu Zeit festsetzt, von allen Beweismitteln und Zeugenaussagen Kenntnis nehmen, die Deutschland in sämtlichen seine Leistungsfähigkeit berührenden Fragen vorbringt.

§ 10.

Die Kommission prüft alle Ansprüche und gibt der deutschen Regierung angemessene Gelegenheit, gehört zu werden, ohne daß diese in irgendeiner Form an den Entscheidungen der Kommission Anteil nehmen dürfte. Die Kommission wird den Verbündeten Deutschlands die gleiche Gelegenheit geben, wenn nach ihrem Erachten deren Interessen berührt sind.

§ 11.

Die Kommission ist durch keine Gesetzgebung, durch kein besonderes Gesetzbuch und durch keine Sonderbestimmung über Untersuchung und Verfahren gebunden; sie soll sich leiten lassen von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben. Ihre Entscheidungen müssen sich nach allgemeingültigen Grundsätzen und Regeln in allen Fällen richten, in denen diese Grundsätze und Regeln anwendbar sind. Sie stellt die Grundsätze auf, nach denen die Ersatzansprüche geprüft werden. Sie kann jede rechtsgültige Art der Abschätzung anwenden.

§ 12.

Die Kommission hat alle Vollmachten und übt alle Befugnisse aus, die ihr in diesem Vertrage zugesprochen werden.

Die Kommission hat überhaupt die weitestgehende Vollmacht zur Überwachung und Vollstreckung hinsichtlich der Fragen der Wiedergutmachung, wie sie in diesem Teile des Vertrages umschrieben sind, auch die Vollmacht, dessen Bestimmungen auszulegen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen ist die Kommission von den gesamten, in den §§ 2 und 3 erwähnten alliierten und assoziierten Regierungen als deren ausschließliche Vertreterin, und zwar von jeder Regierung für sich, eingesetzt, um die Leistungen auf die Wiedergutmachung, die von Deutschland nach den Vorschriften dieses Teils des Vertrages zu bewirken sind, in Empfang zu nehmen, zu verkaufen, aufzubewahren und zu verteilen. Sie hat die folgenden Bedingungen und Bestimmungen einzuhalten:

- a) Jeder Teil des Gesamtbetrages der festgestellten Forderungen, der nicht in Gold, Schiffen, Wertpapieren, Waren oder in anderer Weise beglichen wird, muß von Deutschland unter den durch die Kommission festgesetzten Bedingungen durch die Übergabe eines entsprechenden Betrages an Schuldverschreibungen oder Obligationen jeder Art gesichert werden, um ein Anerkenntnis des geschuldeten Betrages zu schaffen.
- b) Die Kommission wird in gewissen Zeitabschnitten Deutschlands Leistungsfähigkeit abschätzen und das deutsche Steuersystem prüfen, damit erstens alle Einkünfte Deutschlands einschließlich der für den Zinsen- oder Tilgungsdienst seiner inneren Anleihen

bestimmten Einkünfte vorzugsweise zur Bezahlung der Summen verwendet werden, die es unter dem Titel Wiedergutmachung schuldet, und zweitens um die Gewißheit zu erlangen, daß das deutsche Steuersystem verhältnismäßig genau so drückend ist wie das irgendeiner anderen in der Kommission vertretenen Macht.

- c) Um die sofortige Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens in den alliierten und assoziierten Ländern zu erleichtern und durchzuführen, wird die Kommission, wie es in Artikel 235 vorgesehen ist, von Deutschland als Bürgschaft und Anerkenntnis seiner Schuld eine erste Leistung erhalten, bestehend in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, zahlbar in Gold, die von jeder Steuer oder Abgabe jeglicher Art frei sind, die von den Regierungen des Reichs oder der deutschen Staaten oder von irgendeiner von ihnen abhängigen Behörde eingeführt sind oder eingeführt werden können. Diese Schuldverschreibungen werden als Abschlagszahlung übergeben, und zwar in drei Raten, wie weiter unten bestimmt ist. (Die Mark Gold ist gemäß Artikel 262 des Teils IX [Finanzielle Bestimmungen] des vorliegenden Vertrages zu zahlen.)
1. Es sind sofort zwanzig Milliarden Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, die bis spätestens zum 1. Mai 1921 ohne Zinsen zu zahlen sind. Zur Tilgung dieser Schuldverschreibungen sind namentlich die Zahlungen, zu denen Deutschland sich gemäß Artikel 235 dieses Titels verpflichtet hat, nach Abzug der Summen zu verwenden, die zur Unterhaltung der Besatzungstruppen und zur Bezahlung der Kosten für die Lebensmittel- und Rohstoffzufuhr bestimmt sind. Diejenigen Schuldverschreibungen, die bis zum 1. Mai 1921 nicht getilgt sind, werden gegen neue von der Art der weiter unten vorgesehenen umgetauscht (12c, 2).
  2. Es werden sofort vierzig Milliarden Mark Gold in Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, die zwischen 1921 und 1926 2½% (zweieinhalb vom Hundert) Zinsen tragen und sodann von 1926 an 5% (fünf vom Hundert) mit 1% (eins vom Hundert) Zuschlag zur Tilgung der Gesamtsumme der Anleihe.
  3. Es wird unverzüglich eine schriftliche Verpflichtung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber über 40 Milliarden (vierzig Milliarden) Gold mit 5% (fünf vom Hundert) Zinsen zur Deckung übergeben; Zeit und Art der

Zahlung von Kapital und Zinsen sind von der Kommission zu bestimmen. Die Ausgabe soll als neue Teilzahlung und nur dann erfolgen, wenn die Kommission überzeugt ist, daß Deutschland den Zinsen- und Tilgungsdienst der genannten Schuldverschreibungen sicherstellen kann.

Die Fälligkeitsdaten der Zinsen, die Verwendung des Tilgungsfonds und alle anderen die Ausgabe, Verwaltung und Regelung der Schuldverschreibungen betreffenden Fragen werden von Zeit zu Zeit von der Kommission geregelt. Neue Ausgaben als Anerkenntnis und Sicherheit können von der Kommission verlangt werden unter Bedingungen, die diese später von Zeit zu Zeit festsetzen wird.

- d) Werden Schuldverschreibungen, Obligationen oder andere Schuldanerkenntnisse, die Deutschland als Sicherheit oder in Anerkennung seiner Pflicht zur Wiedergutmachung ausgegeben hat, endgültig und nicht nur als Sicherheit anderen Personen als den einzelnen Regierungen überlassen, zu deren Gunsten die von Deutschland zu zahlende Entschädigungssumme ursprünglich festgesetzt wurde, so wird diese Schuld ihnen gegenüber in Höhe des Nennwerts der endgültig abgegebenen Schuldscheine als erloschen angesehen, und die Verpflichtung Deutschlands hinsichtlich der genannten Schuldscheine bleibt auf die Verbindlichkeit beschränkt, die auf den Schuldscheinen bezeichnet ist.
- e) Die notwendigen Kosten für die Wiedergutmachung und den Wiederaufbau des Eigentums in den vom Kriege betroffenen und verwüsteten Gebieten einschließlich der Wiederanschaffung der Möbel, Maschinen und des gesamten Materials werden nach dem zur Zeit der Ausführung der Arbeit gültigen Tarif berechnet.
- f) Die Entscheidungen der Kommission über einen vollständigen oder teilweisen Erlass einer anerkannten Schuld Deutschlands an Kapital oder Zinsen müssen begründet werden.

### § 13.

Bei der Abstimmung soll die Kommission folgende Regeln beobachten. Wenn die Kommission einen Beschluß faßt, wird die Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder oder in Abwesenheit einzelner die ihrer Stellvertreter aufgezählt. Die Stimmenthaltung wird als eine Stimme gegen den zur Erörterung gestellten Antrag gezählt. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Bei folgenden Fragen ist Einstimmigkeit erforderlich:

- a) Bei Fragen, die die Staatshoheit der alliierten und assoziierten Mächte berühren, oder die den vollständigen oder teilweisen

Erlaß der Schuld oder der Verpflichtungen Deutschlands betreffen.

- b) Bei Fragen hinsichtlich des Betrages und der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere, die die deutsche Regierung auszugeben hat, sowie hinsichtlich der Zeit und der Art, nach der sie verkauft, gehandelt oder verteilt werden.
- c) Bei jeder vollständigen oder teilweisen Stundung über das Ende des Jahres 1930 hinaus für Zahlungen, die zwischen dem 1. Mai 1921 und Ende 1926 einschließlich fällig sind.
- d) Bei jeder vollständigen oder teilweisen Stundung über eine Dauer von drei Jahren hinaus für die nach 1926 fälligen Zahlungen.
- e) Bei Fragen hinsichtlich der in einem besonderen Falle anzuwendenden Art der Schadenabschätzung, die von der in einem früheren entsprechenden Falle angewandten abweicht.
- f) Bei Fragen der Auslegung der Bestimmungen dieses Teils der Vertrages.

Alle anderen Fragen werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Entsteht eine Meinungsverschiedenheit unter den Delegierten über die Frage, ob ein vorliegender Fall durch Einstimmigkeit zu entscheiden ist oder nicht, und kann diese Meinungsverschiedenheit nicht durch Anrufung der verschiedenen Regierungen geschlichtet werden, so verpflichten sich die alliierten und assoziierten Regierungen, diese Meinungsverschiedenheit unverzüglich dem Schiedsspruch eines Unparteiischen zu unterbreiten, über dessen Ernennung sie sich einigen und dessen Urteil sie sich unterwerfen.

#### § 14.

Die Beschlüsse, die die Kommission gemäß den ihr erteilten Vollmachten faßt, werden sofort vollstreckbar und können ohne jede weitere Formalität sofort durchgeführt werden.

#### § 15.

Die Kommission stellt jeder beteiligten Macht in einer von ihr festzusetzenden Form folgende Schriftstücke zu:

1. Eine Bescheinigung, daß sie für Rechnung der betreffenden Macht die obenerwähnten Schuldscheine im Besitz hat. Dieser Ausweis kann auf Antrag der betreffenden Macht gestückelt werden, doch darf die Zahl der Stücke nicht höher sein als fünf.

2. Von Zeit zu Zeit Bescheinigungen, daß sie für Rechnung der betreffenden Macht andere Güter in Besitz hat, die Deutschland als Anzahlung auf seine Entschädigungsverpflichtung überwiesen hat.

Die erwähnten Bescheinigungen lauten auf den Namen und können nach Benachrichtigung der Kommission durch Indossierung weitergegeben werden.

Wenn Schuldscheine ausgegeben werden, um verkauft oder gehandelt zu werden, oder wenn von der Kommission Waren geliefert sind, werden die Bescheinigungen in entsprechender Höhe zurückgezogen.

§ 16.

Vom 1. Mai 1921 an hat die deutsche Regierung für die Zinsen ihrer Schuld aufzukommen, so wie diese von der Kommission festgesetzt worden ist, unter Abzug aller Zahlungen, seien es Leistungen in bar oder in gleichen Werten oder in Schuldscheinen zugunsten der Kommission und aller anderen Tilgungsarten, die in Artikel 243 vorgesehen sind.

Der Zinsfuß wird auf 5 Prozent festgesetzt, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Kommission die Verhältnisse eine Änderung dieses Zinsfußes rechtfertigen.

Wenn die Kommission am 1. Mai 1921 den Gesamtbetrag der Schuld Deutschlands festsetzt, kann sie die Zinsen der Summen in Rechnung stellen, die als Entschädigung für materielle Schäden vom 11. November 1918 bis 1. Mai 1921 in Betracht kommen.

§ 16a.

Es ist Sache der Kommission, über jeden Antrag auf Feststellung einer Nichterfüllung Deutschlands zu befinden, die sich auf irgendeine der Verpflichtungen bezieht, die entweder in diesem Teile dieses Vertrages, wie er am 10. Januar 1920 in Kraft gesetzt und in der Folge auf Grund des Paragraphen 22 dieser Anlage ergänzt worden ist, oder in dem Plane der Sachverständigen vom 9. April 1924 vorgesehen sind. Wenn die Entscheidung der Kommission, die den Antrag ablehnt oder ihm stattgibt, mit Stimmenmehrheit getroffen worden ist, kann jedes Mitglied der Kommission, das an der Abstimmung teilgenommen hat, innerhalb von acht Tagen nach jener Entscheidung dagegen Berufung einlegen bei einer Schiedskommission, die sich aus drei unparteiischen und unabhängigen Personen zusammensetzt und deren Entscheidung endgültig ist. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Kommission durch einstimmigen Beschluß oder, mangels dieser Einstimmigkeit, von dem amtierenden Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Nach Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren oder im Falle einer Vakanz während dieses Zeitraumes wird ebenso wie bei den ersten Ernennungen verfahren. Der Vorsitzende der Schiedskommission wird ein Bürger der Vereinigten Staaten sein.

§ 17.

Falls unter den vorstehenden Voraussetzungen eine Nichterfüllung Deutschlands festgestellt wird, wird die Kommission diese Nichterfüllung jeder der beteiligten Mächte unverzüglich mitteilen und

dabei gleichzeitig alle ihr angebracht erscheinenden Vorschläge hinsichtlich der wegen dieser Nichterfüllung zu treffenden Maßnahmen bezeichnen.

§ 18.

Deutschland verpflichtet sich, die Maßnahmen, zu deren Ergreifung die alliierten und assoziierten Mächte gegen eine absichtliche Nichterfüllung Deutschlands berechtigt sind, nicht als feindliche Handlung aufzufassen. Diese Maßnahmen können bestehen in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Zwangsmaßnahmen und überhaupt in allen Maßregeln, die den betreffenden Regierungen durch die Umstände geboten erscheinen können.

§ 19.

Die Zahlungen in Gold oder gleichen Werten, die als Anzahlung auf die festgestellten Ersatzansprüche der alliierten und assoziierten Mächte zu leisten sind, können jederzeit von der Kommission in Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Waren, Unternehmungen, Rechten und Konzessionen in deutschen und außerdeutschem Gebiet, Schiffen, Obligationen, Aktien oder Wertpapieren aller Art oder deutschen oder ausländischen Geldsorten angenommen werden; ihr entsprechender Goldwert wird von der Kommission selbst nach Recht und Billigkeit festgesetzt.

§ 20.

Bei der Festsetzung oder dem Empfang von Zahlungen, die durch die Überlassung von Gütern oder bestimmten Rechten geleistet werden, hat die Kommission alle Rechte und berechtigten Interessen der alliierten und assoziierten oder neutralen Mächte und ihrer Staatsangehörigen zu wahren.

§ 21.

Jedes Mitglied der Kommission ist ausschließlich der Regierung, die es ernannt hat, für die Handlungen und Unterlassungen, die es im Amte begeht, verantwortlich. Keine der alliierten und assoziierten Regierungen übernimmt die Verantwortung für eine andere Regierung.

§ 22.

Diese Anlage kann, unter Vorbehalt der Bedingungen des vorliegenden Vertrags, durch einstimmigen Beschluß der in der Kommission vertretenen Regierungen abgeändert werden.

§ 23.

Die Kommission wird aufgelöst, wenn Deutschland und seine Verbündeten alle Summen gezahlt haben, die sie zur Ausführung des vorliegenden Vertrags oder gemäß den Entscheidungen der Kommission schulden, und wenn alle diese Summen oder ihre Gegenwerte unter den beteiligten Mächten verteilt sind.